

Gemeinde Hohe Börde



**Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde**

Aufgrund der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S.133), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **11.12.2018** folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

1. Gemäß § 2 BrSchG LSA obliegt den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Gemeinden haben nach § 8 BrSchG LSA Freiwillige Feuerwehren aufzustellen und zu unterhalten. Die Gemeinde Hohe Börde ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr, sie gliedert sich in Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde".

Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ackendorf
- Bebertal
- Bornstedt
- Eichenbarleben
- Groß SanTERSleben
- Hermsdorf
- Hohenwarsleben
- Irxleben
- Mammendorf
- Niederndodeleben
- Nordgermersleben
- Ochtmersleben
- Rottmersleben
- Schackensleben
- Wellen

2. Die Ortsfeuerwehren führen den Ortsnamen und das Wappen der Ortschaft.
Die Gemeindefeuerwehr trägt das Wappen und den Namen der Gemeinde.
3. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde ist gemäß dem vorhandenen Gefahrenpotential in ihrer Stärke und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.
5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
6. Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

GEMEINDEFÜHRER

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät die Gemeinde Hohe Börde in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden

Gemeindewehrleiter, die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

2. Dem Gemeindewehrleiter obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
3. Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
4. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden von den für den Einsatzdienst aufgenommenen Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters und/ oder seiner Stellvertreter erfolgen.

Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Gemeindewehrleiters und/ oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von vier Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Gemeindewehrleiter und/ oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.

Der Gemeindewehrleiter und/ oder seine Stellvertreter können von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens zur Abberufung bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages.

Der Gemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein oder eine andere Funktion innerhalb der Gemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde ausüben. Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter müssen nicht Ortswehrleiter oder stellvertretende Ortswehrleiter sein.

5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO- FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden. Es gilt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ Teil I Nr.1.5.
6. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach Beschluss des Gemeinderates für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

7. Der Gemeindeführer oder einer seiner Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Gemeinde Hohe Börde teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindeführer anzuhören.
8. Da die Einsatzstärke der Feuerwehr Hohe Börde regelmäßig die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf zum Gemeindeführer nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Führer von Verbänden“ erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung obliegt dem Gemeindeführer regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Nähere Festlegungen hierzu sind in einer entsprechenden Dienstanweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 4 DIE GEMEINDEFÜHRUNG

1. Die Gemeindeführung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
2. Die Gemeindeführung setzt sich aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer für Aus- und Fortbildung, dem stellvertretenden Gemeindeführer für vorbeugenden Brandschutz/ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung, dem stellvertretenden Gemeindeführer Technik, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zusammen. Als ständiger Beisitzer wird ein Vertreter aus der Alters- und Ehrenabteilung bestellt. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient (Beisitzer gemäß § 4 Abs. 2), welcher von den Angehörigen der Alters – und Ehrenabteilung aus ihren Reihen vorgeschlagen wurde.
3. Die Jugendwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und ihre Stellvertreter schlagen dem Gemeindeführer eine geeignete Person für die Funktion des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreters vor.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter werden durch den Gemeindeführer der Gemeinde Hohe Börde empfohlen und nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates bestellt.
4. Die Gemeindeführung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Gemeindeführung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Gemeindeführung dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

Erforderlich werdende Festlegungen der Gemeindeführung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Gemeindeführung gefasst.

5. Über jede Sitzung der Gemeindeführung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Gemeindeführung, der Bürgermeister und die Ortsführer erhalten spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls.

§ 5

DER ORTSFÜHRER

1. Der Ortsführer leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Gemeindeführer zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortsführer wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortsführer vertreten.
2. Die Qualifikation für die auszuübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden und ergibt sich aus der zu führenden taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr.
3. Der Ortsführer und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr vorgeschlagen (Verfahren entsprechend § 3 Abs. 4). Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß BrSchG LSA für die Dauer von 6 Jahren.
4. Der Ortsführer und/ oder sein Stellvertreter können von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages.

§ 6

DIE ORTSFÜHRUNG

1. Die Ortsführung unterstützt den Ortsführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
2. Eine Ortsführung setzt sich zusammen aus dem Ortsführer, dem stellvertretenden Ortsführer, dem Jugendwart, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten.
3. Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortsführer dem Gemeindeführer zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.

4. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter dem Gemeindefeuerwehrleiter zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
5. § 4 Abs.4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 7

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter oder den betreffenden Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8

EINSATZABTEILUNG

1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze (67 Jahre) sind auf Antrag zulässig. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird durch einen Arbeitsmediziner festgestellt. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften)

sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten

c) mindestens 40 h pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

3. Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
4. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) *weggefallen*
 - c) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung
 - d) dem Austritt,
 - e) dem Ausschluss
 - f) dem Tod.
5. Der Austritt sowie die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung aus persönlichen Gründen muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
 - a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) fortgesetzter nachlässiger Dienstaussübung oder
 - c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
 - d) vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichtendurch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Im Falle eines Zuzuges in die Einheitsgemeinde Hohe Börde werden einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt, wenn und soweit diese durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

§ 9

DIENST IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuüben.
2. Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstanweisungen geregelt werden, die der Gemeindebürgermeister erlässt.
3. Die Gemeinde Hohe Börde wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
4. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:
 - Brandsicherheitswache
 - Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung ausgewiesen sind
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden
5. Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hohe Börde am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.
6. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine längere Verminderung ihrer Einsatzbereitschaft, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, längerer Abwesenheit vom Wohnort etc. unverzüglich dem Orts- oder Gemeindeführer anzuzeigen.
7. Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei Übungseinheiten und während des Grundlehrganges (Truppmannausbildung Teil I) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn-/ Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten) erfolgt die Auftragserteilung durch den Einsatzleiter. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 10

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung besteht als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 6 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
3. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

4. Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Gemeinde Hohe Börde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Ortswehrleitung und Zustimmung der Gemeindefeuerwehrleitung nach Beschluss des Gemeinderates zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.

§ 12 JUGENDFEUERWEHR

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Hohe Börde".
2. Die Jugendfeuerwehr Hohe Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzuliegen.
3. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr mit Jugendfeuerwehrwart angestrebt werden. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen wie Ausstattung und Ausbildungsmaterialien sicher.

§ 13 KINDERFEUERWEHR

1. Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Kinderfeuerwehr Hohe Börde".
2. In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer das 4. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst in der Kinderfeuerwehr teilzunehmen.
3. Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Einverständnis von mindestens einem Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

5. In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr mit Kinderfeuerwehrwart angestrebt werden. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen wie Ausstattung und Ausbildungsmaterialien sicher.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde setzt sich aus jeder Ortswehrleitung und der Gemeindewehrleitung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt die, in dieser Satzung bezeichneten, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter oder einem Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Abs. 3+4 gelten analog für die Ortsfeuerwehren.

§ 15 GLEICHSTELLUNG

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

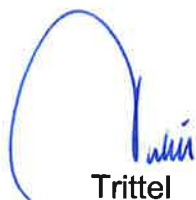
§ 15
GLEICHSTELLUNG

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

1. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vom 09.12.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Hohe Börde, den 17.12.2018



Trittel
Bürgermeisterin

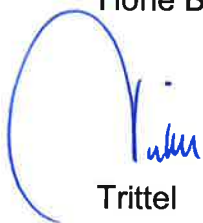


Beschluss Nr. **1468/2018** der Gemeinde Hohe Börde vom 11.12.2018

Die vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 17.12.2018



Trittel
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am ~~2.6.2018~~ dem Landkreis Börde angezeigt worden.

25.01.2019